

**Bekanntmachung
des Landratsamtes des Landkreises Meißen
über einen Genehmigungsantrag der Remondis Elbe-Röder GmbH**

Die Remondis Elbe-Röder GmbH, Mühlbacher Weg 3, 01561 Lampertswalde, Ortsteil Quersa, beantragte nach § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung der bestehenden Anlage am Standort Mühlbacher Weg 3, in 01561 Lampertswalde, Ortsteil Quersa, Gemarkung Quersa, Flurstücks-Nummern 481/2, 487/3, 487/8 und 480/4.

Der immissionsschutzrechtliche Änderungsantrag für den Anlagenstandort bezieht sich auf eine Altholzaufbereitungsanlage, eine Sortieranlage für gebrauchte Verpackungen, Altpapier und Leichtstoffe sowie den Wertstoff-, Lager- und Umschlagplatz für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle. Es handelt sich um Anlagen, die auf Grundlage der §§ 16 in Verbindung mit 10 BImSchG und den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und den Nummern 8.11.2.3/G/E (Hauptanlage), 8.11.1.1/G/E, 8.11.2.1/G/E, 8.11.2.4/V, 8.12.1.1/G/E, 8.12.2/V, 8.12.3.2/V sowie 8.4/V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung bedürfen.

Zuständige Genehmigungsbehörde für das beantragten Vorhaben ist der Landkreis Meißen als untere Immissionsschutzbehörde.

Das Vorhaben wird gemäß § 10 Absatz 3 und 4 des BImSchG in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Antragsunterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse beinhalten, sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, werden nach dieser Bekanntmachung gemäß § 9 Absatz 2 der 9. BImSchV und § 10 Absatz 3 Satz 2 und 3 BImSchG für einen Monat vom **19.02.2026 bis einschließlich 18.03.2026** im Internet unter <https://www.kreis-meissen.de/Landratsamt/Die-Verwaltung/Dezernat-Technik/Kreisumweltamt/Immissionsschutz/> auf der Seite der unteren Immissionsschutzbehörde unter „Öffentliche Bekanntmachungen“ zugänglich gemacht.

Über den Weg der Einsichtnahme über vorgenannte Internetseite hinaus besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Dies umfasst unter anderem die Einsichtnahme bei der unteren Immissionsschutzbehörde nach vorheriger Terminabsprache unter der Telefonnummer 03521 725-2325 oder über die E-Mail-Adresse kreisumweltamt@kreis-meissen.de.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Einwendungsfrist gemäß § 10 Absatz 3 Satz 8 Alternative 2 BImSchG in der Zeit vom **19.02.2026 bis einschließlich 20.04.2026** schriftlich oder elektronisch erhoben werden. Schriftliche Einwendungen sind an folgende Postanschrift zu senden: Landratsamt Meißen, Kreisumweltamt, Postfach 10 01 52, 01651 Meißen. Es gilt das Eingangsdatum. Elektronische

Einwendungen können an nachfolgend genannte E-Mail-Adresse übersandt werden: kreisumweltamt@kreis-meissen.de. Weitere Einzelheiten zum Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente sind im Internet unter <https://www.kreis-meissen.de/Kurzmenü/Elektronische-Kommunikation> zu finden.

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder elektronisch erhobenen Einwendungen erfolgt nicht.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, § 10 Absatz 3 Satz 9 BImSchG.

Die Einwendungen müssen in leserlicher Schrift den Vor- und Familiennamen sowie die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Einwendungen, die Namen und Adresse nicht eindeutig erkennen lassen, können nicht berücksichtigt werden.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 17 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) müssen Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), einen Unterzeichner mit seinem Vor- und Familiennamen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner benennen. Laut § 17 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 VwVfG bleiben gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich Name und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Darüber hinaus können nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden beziehungsweise welche Belange die Genehmigungsbehörde in ihre Prüfung einbeziehen soll.

Die Einwendungen werden den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich davon berührt ist, bekannt gegeben sowie an die Antragstellerin weitergeleitet. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Erörterungstermin

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Absatz 6 BImSchG unter Berücksichtigung der §§ 14, 16 der 9. BImSchV im pflichtgemäßen Ermessen über die Durchführung des Erörterungstermins.

Für den Fall, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern sind, wird für den öffentlichen Erörterungstermin hiermit der **26.05.2026 und erforderlichenfalls weiter der 27.05.2026, jeweils ab 10:00 Uhr** im Soziokulturellen Zentrum Alberttreff, Am Marstall 1 in 01558 Großenhain, bestimmt.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Absatz 1 der 9. BImSchV öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und der Antragstellerin und deren Beauftragten nur diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin

ergehen nicht. Der Erörterungstermin wird beendet, wenn dessen Zweck erreicht ist. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die rechtzeitig erhobenen Einwendungen auch bei Fernbleiben der Antragstellerin oder bei Fernbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Die durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Der Wegfall des Erörterungstermins wird öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde über den Antrag wird gemäß § 10 Absatz 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen wird nach § 10 Absatz 8 Satz 1 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Meißen, 22.01.2026

Tilo Lindner
2. Beigeordneter

Kontakt

Landratsamt Meißen
Dezernat Technik | Kreisumweltamt | Sachgebiet Immissionsschutz
Remonteplatz 8 | 01558 Großenhain
Telefon: 03521 725-2303
E-Mail: kreisumweltamt@kreis-meissen.de
Internet: www.kreis-meissen.de